OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350648/9/Bm/AK

Datum:
Linz, 10. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der D B, vertreten durch Erwachsenenvertreter Rechtsanwalt Mag. Dr. W G-W, X, X, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 20. Dezember 2018, GZ: SJF, betreffend bedarfsorientierte Mindestsicherung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als Spruchpunkt 1.a) zu lauten hat:
„B D, geb. X
Mindeststandard für alleinstehende Personen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSV
Die Summe der für den Haushalt festgesetzten Mindeststandards wird gemäß § 13 Abs. 4 Oö. BMSG aufgrund des geringen Wohnungsaufwandes um 0,31 Euro monatlich reduziert."

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 20. Dezember 2018, GZ: SJF, wurde aufgrund des Antrages vom 30. Oktober 2018 der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes wie folgt gewährt:

„1. Es wird Ihnen ab 30.10.2018 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen wie folgt zuerkannt:
a) B D, geb. X
Mindeststandard für Alleinstehende mit FB § 13 (3a) gem. § 1 Abs. 1 Z. 2 Oö. BMSV

Die Summe der für den Haushalt festgesetzten Mindeststandards wird gemäß §13 Abs. 4 Oö. BMSG auf Grund des geringen Wohnungsaufwandes um 0,31 Euro monatlich reduziert.

2. Als eigene Mittel sind einzusetzen:
· Anrechenbares Einkommen (derzeit kein Einkommen bekannt)“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Mit Eingabe vom 8. Jänner 2019 hat die Bf durch ihren Erwachsenenvertreter fristgerecht Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen ausgeführt, mit Antrag vom 29. Oktober 2018 habe die Bf durch ihren gerichtlichen Erwachsenenvertreter die bedarfsorientierte Mindestsicherung beantragt. Die Bf sei österreichische Staatsbürgerin und habe ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Oberösterreich. Sie lebe alleine in einer von der Gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft „X“ angemieteten Wohnung. Der monatliche Mietaufwand betrage 309,19 Euro. Der Bf werde Wohnbeihilfe in Höhe von 157,50 Euro pro Monat gewährt.
Die Bf sei volljährig und beziehe erhöhte Familienbeihilfe. Die Mutter der Bf sei am 3. Mai 2018 verstorben. Die Abhandlung der Verlassenschaft sei gemäß § 153 AußStrG mangels 5.000 Euro übersteigender Aktiven unterblieben. Der Vater der Bf sei unbekannt, die Mutter habe sich zu ihren Lebzeiten geweigert, diesen bekanntzugeben.

Mit Bescheid vom 20. Dezember 2018 sei der Bf ab 30. Oktober 2018 Mindestsicherung in Höhe von monatlich 697,49 Euro zuerkannt worden. Zur Höhe des Anspruches sei im Spruch auf § 13 Abs. 3a Oö. BMSG und § 1 Abs. 1 Z 2 Oö. BMSV verwiesen worden. Demnach sei die Bf eine alleinstehende, volljährige Person, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe bestehe und die als Kind Unterhalt beziehen könnte. Gemäß § 13 Abs. 4 Oö. BMSG sei die Summe der für den Haushalt festgesetzten Mindeststandards aufgrund des geringen Wohnungsaufwandes um 0,31 Euro zu reduzieren, sodass ein monatlicher Anspruch in Höhe von 697,49 Euro bestehe.

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Oö. BMSV beträgt der Mindeststandard für volljährige Personen, die Anspruch auf Familienbeihilfe haben und Unterhalt beziehen oder beziehen könnten, im Jahr 2018 682,70 Euro. Der Mindeststandard gemäß Z 1 leg.cit. für alleinstehende oder alleinerziehende Personen beträgt hingegen 921,30 Euro.

Mit Erkenntnis vom 4. Mai 2017, GZ: LVwG-350328/5/GS, habe das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich betreffend die Bf mit Verweis auf Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vom 26. Juli 2016, GZ: LVwG-350234/4/AL/HG, ausgesprochen, dass § 1 Abs. 1 Z 2 Oö. BMSV als Voraussetzung die Wendung „Unterhalt bezieht oder beziehen könnte“ enthält. Aufgrund des Wortlautes und teleologischer Interpretation könne dies nur so ausgelegt werden, dass die Anspruchsberechtigte entweder tatsächlich Unterhalt bezieht oder diesen zumindest beziehen könnte, den Anspruch jedoch nicht geltend macht bzw. gemacht hat. Auf Fälle wie den vorliegenden, in welchem faktisch keine Möglichkeit bestehe, Unterhalt zu beziehen, treffe diese Voraussetzung nicht zu.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich habe in den Erkenntnissen ausschließlich auf den Wortlaut von § 1 Abs. 1 Z 2 Oö. BMSV abgestellt. Der Wortlaut von § 1 Abs. 1 Z 2 Oö. BMSV sei bis dato unverändert. Die Bf habe keine Möglichkeit, Unterhalt zu beziehen. Der Vater sei unbekannt, die (vermögenslose) Mutter inzwischen verstorben. Entsprechend der Judikatur des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich habe die Bf Anspruch auf den Mindeststandard für alleinstehende oder alleinerziehende Personen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSV in Höhe von 921,30 Euro.

Mit LGBl. Nr. 52/2017 wurde der Wortlaut von § 13 Abs. 3a Oö. BMSG mit Verweis auf das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 26. Juli 2016, GZ: LVwG-350234/4/AL/HG, geändert. Statt der Wendung „Unterhalt beziehen oder beziehen könnten“ sei in § 13 Abs. 3a Oö. BMSG die Wendung „unterhaltsberechtigt sind oder sein könnten“ eingefügt worden. Der Wortlaut von § 1 Abs. 1 Z 2 Oö. BMSV sei unverändert und enthalte die Wendung „Unterhalt beziehen oder beziehen könnten“.

§ 13 Abs. 3a Oö. BMSG verlange die Festsetzung von Mindeststandards für volljährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, die als Kind unterhaltsberechtigt sind oder sein könnten und nicht unter § 11 Abs. 3 Z 5 fallen. Eine Festsetzung solcher Mindeststandards sei nicht erfolgt. Die Bezug habende Verordnung Oö. BMSV setze in § 1 Abs. 1 Z 2 Mindeststandards für Personen, welche Unterhalt beziehen oder beziehen könnten, fest. Mindeststandards für (bloß) unterhaltsberechtigte Personen seien nicht enthalten, sodass vom Verordnungsgeber keine Mindeststandards gemäß § 13 Abs. 3 Oö. BMSG festgesetzt worden seien. § 1 Abs. 1 Z 2 Oö. BMSV sei nach der Änderung von § 13 Abs. 3a Oö. BMSG nicht als gemäß § 13 Abs. 3a Oö. BMSG festgesetzter Mindeststandard anzusehen. Sowohl das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als auch der Gesetzgeber würden ausdrücklich von der unterschiedlichen Bedeutung der Wendungen „unterhaltsberechtigt sind oder sein könnten“ und „Unterhalt beziehen oder beziehen könnten“ ausgehen. Mangels Festsetzung gesonderter Standards

gemäß § 13 Abs. 3a Oö. BMSG und mangels Erfüllung der Voraussetzungen eines anderen (niedrigeren) Mindeststandards habe die Bf Anspruch auf den Mindeststandard gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSV in Höhe von 921,30 Euro.
Sollte das Verwaltungsgericht davon ausgehen, dass die Bf nur Anspruch auf den Mindeststandard gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Oö. BMSV habe, sei § 1 Abs. 6 Oö. BMSV zu berücksichtigen. Entsprechend dieser Bestimmungen bestehe beim Bezug des Mindeststandards gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Oö. BMSV ein Anspruch auf eine Ausgleichszahlung, wenn die Differenz zwischen diesem Mindeststandard und dem für nicht Familienbeihilfe beziehenden Personen vorgesehenen Mindeststandard größer sei als die Summe aus dem Grundbetrag der Familienbeihilfe und dem Kinderabsetzbetrag. Der Anspruch auf Ausgleichszahlung bestehe im Ausmaß dieser Differenz. Vorliegend betrage die Differenz zwischen dem Mindeststandard gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSV (921,30 Euro) und § 1 Abs. 1 Z 2 Oö. BMSV (682,70 Euro) 238,60 Euro. Der Grundbetrag der Familienbeihilfe für Personen ab 19 Jahren betrage 165,10 Euro, der Kinderabsetzbetrag 58,40 Euro, die Summe sohin 223,50 Euro. Die Bf habe Anspruch auf Ausgleichszahlung gemäß § 1 Abs. 6 Oö. BMSV in Höhe von 15,10 Euro, welche in dem dem angefochtenen Bescheid angeschlossenen Berechnungsblatt enthalten sei. Im Spruch des angefochtenen Bescheides sei der Anspruch gemäß § 1 Abs. 6 Oö. BMSV nicht enthalten. Das Berechnungsblatt sei nicht Teil des Spruches. Nur der Spruch des Bescheides werde rechtskräftig und sei Leistungsgrundlage. Der Anspruch gemäß § 1 Abs. 6 Oö. BMSV sei in den Spruch aufzunehmen.

Es wird sohin der Antrag gestellt,
es möge
1) eine mündliche Verhandlung durchgeführt werden
2) der Bf die gesetzliche Mindestsicherung in Höhe von zumindest 921,30 Euro zuerkannt werden, in eventu
3) der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückverwiesen werden.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vor.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt. Vom Erwachsenenvertreter der Bf wurde mit Schreiben vom 10. April 2019 mitgeteilt, dass die Großeltern der Bf mütterlicherseits verstorben sind und die Großeltern väterlicherseits ebenso wie der Vater unbekannt sind. Die Mitteilung wurde der belangten Behörde in Wahrung des Parteiengehörs übermittelt.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Die Bf, D B, geboren am X, hat am 30. Oktober 2018 durch ihren gerichtlich bestellten Erwachsenenvertreter Mag. Dr. W G-W einen Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung gestellt. Mit 1. Jänner 2017 bewohnt die Bf alleine eine Mietwohnung der X - Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft X GmbH in X, X. Die Bf bezieht erhöhte Familienbeihilfe sowie Pflegegeld der Stufe 1. Sie ist nicht Schülerin im Sinne des § 11 Abs. 3 Z 5 Oö. BMSG und dauerhaft arbeitsunfähig. Ungeachtet ihrer Familienbeihilfe und ihres Pflegegeldes verfügt die Bf über kein anrechenbares Einkommen. Die Mietkosten betragen 309,19 Euro, wobei die Bf Wohnbeihilfe in Höhe von 157,50 Euro erhält.
Sowohl die Mutter der Bf als auch die Großeltern mütterlicherseits sind verstorben, der Vater bzw. die Großeltern väterlicherseits sind unbekannt.

4.2. Der hier festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Akt und dem Beschwerdevorbringen.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte trotz Parteienantrag abgesehen werden, da der Beschwerde vollinhaltlich stattgegeben wurde.

5. Hierüber hat das LVwG Oö. erwogen:

5.1. Gemäß § 1 Abs. 1 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) ist Aufgabe der bedarfsorientierten Mindestsicherung die Ermöglichung und Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens sowie die damit verbundene dauerhafte Einbeziehung in die Gesellschaft für jene, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.

Gemäß § 4 Abs. 1 Oö. BMSG kann bedarfsorientierte Mindestsicherung, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die

1. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben und die Voraussetzungen des § 19 oder des § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009, erfüllen und

2.a) österreichische Staatsbürgerinnen und -bürger oder deren Familienangehörige,
   b) Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte,
   c) EU-/EWR-Bürgerinnen oder -Bürger, Schweizer Staatsangehörige oder deren Familienangehörige, jeweils soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,
   d) Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EG“ oder „Daueraufenthalt - Familienangehörige“ oder mit einem Niederlassungsnachweis oder einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung
   e) Personen mit einem sonstigen dauernden Aufenthaltsrecht im Inland, soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,

sind.

Gemäß § 5 Oö. BMSG sind Voraussetzungen für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinn des § 4

2. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist und
3. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

Gemäß § 6 Abs. 1 Oö. BMSG liegt eine soziale Notlage bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht decken oder im Zusammenhang damit den erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht gewährleisten können.

Gemäß § 13 Abs. 2 Oö. BMSG hat die Landesregierung durch Verordnung

1. jährlich zum 1. Jänner die Höhe der Mindeststandards gemäß Abs. 1 und
2. die näheren Kriterien zur Zuordnung zu einzelnen Mindeststandardkategorien gemäß Abs. 3 festzusetzen: sie hat dabei auf die Höhe der um die Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung reduzierten Ausgleichszulage nach den pensionsversicherungsrechtlichen Bestimmungen Bedacht zu nehmen.

Gemäß § 13 Abs. 3a Oö. BMSG sind für volljährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, die als Kind unterhaltsberechtigt sind oder sein könnten und nicht unter § 11 Abs. 3 Z 5 fallen, gesonderte Mindeststandards festzusetzen.

Diese Mindeststandards wurden mit Verordnung der Oö. Landesregierung über die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung und den Einsatz der eigenen Mittel (Oö. Mindestsicherungs-Verordnung - Oö. BMSV) festgesetzt.

§ 1 Abs. 1 Oö. BMSV in der Fassung LGBl. Nr. 89/2016/2015 lautete bis zum 1. Jänner 2019 auszugsweise:

„Die laufenden monatlichen Geldleistungen (Mindeststandards) zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs betragen für

1. alleinstehende oder alleinerziehende Personen 921,30 Euro
2. alleinstehende oder alleinerziehende volljährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die als Kind Unterhalt beziehen oder beziehen könnten und nicht unter § 11 Abs. 3 Z 5 Oö. BMSG fallen 682,70 Euro“

Ab 1. Jänner 2019 lautet § 1 Abs. 1 Oö. BMSV auszugsweise:

„(1) Die laufenden monatlichen Geldleistungen (Mindeststandards) zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs betragen für

3. alleinstehende oder alleinerziehende Personen 921,30 Euro

4. alleinstehende oder alleinerziehende volljährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die als Kind unterhaltsberechtigt sind oder sein könnten und nicht unter § 11 Abs. 3 Z 5 Oö. BMSG fallen 682,70 Euro“

5.2. Die Bf ist österreichische Staatsbürgerin, hat ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich und lebt alleine in der Mietwohnung in X, X. Die belangte Behörde hat für die Bf ab 30. Oktober 2018 den Mindeststandard gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Oö. BMSV (alleinstehende oder alleinerziehende volljährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die als Kind unterhaltsberechtigt sind oder sein könnten und nicht unter § 11 Abs. 3 Z 5 Oö. BMSG fallen) festgesetzt. Soweit die belangte Behörde im Vorlageschreiben unter Hinweis auf das Erkenntnis des LVwG Oö. vom 4. Mai 2017, GZ: LVwG-350328/5/GS, vorbringt, dass mittlerweile der Wortlaut des Oö. BMSG und der Oö. BMSV insofern angeglichen und präzisiert worden sei, als der Wortlaut nunmehr in beiden Texten „unterhaltsberechtigt sind oder sein könnten“ lautet, ist vorweg auszuführen, dass die Formulierung „unterhaltsberechtigt sind oder sein könnten“ in der Verordnung erst mit 1. Jänner 2019 in Kraft getreten ist und sohin eine Anwendung überhaupt erst ab 1. Jänner 2019 in Frage käme.

Die Anspruchsgrundlage gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Oö. BMSV in der ab 1. Jänner 2019 geltenden Fassung setzt unter anderem voraus, dass die Anspruchsberechtigte als Kind unterhaltsberechtigt ist oder sein könnte.

Unterhaltsberechtigt sind grundsätzlich Personen, die außer Stande sind, selbst für ihren Unterhalt zu sorgen und besteht diese Unterhaltsberechtigung nach dem ABGB (abgesehen von vertraglichen Unterhaltsverpflichtungen) aufgrund Verwandtschaft in gerader Linie, was bedeutet: Kind-Eltern-Großeltern. Eine darüber hinausgehende Unterhaltsverpflichtung (wie z.B. zwischen Geschwistern) besteht nicht.

Das Beweisverfahren hat ergeben, dass sowohl die Mutter als auch die Eltern der Mutter verstorben sind. Damit ist aber eine Unterhaltsberechtigung gegenüber der Mutter und deren Eltern nicht mehr gegeben; ein Übergang der Unterhaltsschuld auf den Nachlass bzw. den Erben der Mutter ist aufgrund des Beschlusses des Bezirksgerichtes W vom 26. Juni 2018, 36 A 53/18b-5, nicht anzunehmen.

Sowohl in § 13 Abs. 3a Oö. BMSG als auch in § 1 Abs. 1 Z 2 der seit 1. Jänner 2019 in Geltung stehenden Verordnung ist die Wendung „unterhaltsberechtigt sein könnten“ enthalten. Im Initiativantrag zu § 13 Abs. 3a Oö. BMSG wurde ausgeführt, dass mit dieser Formulierung klargestellt sein sollte, dass zwischen abstrakter Unterhaltsberechtigung und konkretem Unterhaltsbezug keine Differenzierung vorzunehmen sei.
Nach Ansicht des LVwG Oö. erfordert auch die Annahme einer abstrakten Unterhaltsberechtigung im Sinne der Verordnungsbestimmung das Vorhandensein einer

Person, gegenüber der der Anspruch auf Unterhaltszahlung überhaupt - unabhängig von der Durchsetzbarkeit - geltend gemacht werden könnte; jede Unterhaltsberechtigung, die dem Grunde nach gesetzlich vorgesehen ist, wird unter Beachtung der im Oö. BMSG normierten Grundsätze und Ziele für die Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht genügen.
Diese Auslegung lässt sich auch mit den Ausführungen im Initiativantrag zu § 13 Abs. 3a Oö. BMSG in Einklang bringen, da darin explizit auf den Unterschied zwischen konkretem Bezug - also Erhalt einer Unterhaltsleistung - und Berechtigung abgestellt wird.

Gerade die oben genannte Voraussetzung der abstrakten Möglichkeit der Geltendmachung des Anspruches ist aber vorliegend nicht gegeben. Nach dem festgestellten Sachverhalt ist die väterliche Linie der Bf gänzlich unbekannt. Ein Bekanntwerden der Identität der väterlichen Linie und Feststellung der Vaterschaft ist durch den Umstand, dass die Mutter, welche den Vater nie bekanntgegeben hat, nunmehr verstorben ist, faktisch unmöglich. In einem solchen Fall kann von einer grundsätzlich existenten Unterhaltsberechtigung nicht ausgegangen werden.
Sohin ist im gegenständlich konkret vorliegenden Einzelfall nach dem durchgeführten Beweisverfahren weder von einer abstrakten Unterhaltsberechtigung im Sinne der Verordnungsbestimmung noch von einem tatsächlichen Bezug aus einer Unterhaltsverpflichtung auszugehen.

Aus den angeführten Sach- und Rechtsgründen ist für die Bf ab dem Zeitpunkt der Antragstellung daher der Mindeststandard für alleinstehende oder alleinerziehende Personen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSV in der geltenden Fassung anzuwenden. Dieser beträgt 921,30 Euro.

Bei Anwendung des nunmehrigen Mindeststandards ist eine Ausgleichszahlung gemäß § 1 Abs. 6 Oö. BMSV nicht vorgesehen, weshalb kein Anspruch darauf besteht.

Zu II.:

Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da - soweit ersichtlich - noch keine Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage des Vorliegens der abstrakten Unterhaltsberechtigung nach § 1 Abs. 1 Z 2 Oö. BMSV besteht.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande

ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können. Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier